



Dr. Stebner antwortet



Fachanwalt für Medizinrecht Dr. jur. Frank A. Stebner betreut im Internet das Rechts- und Abrechnungsforum der Fachgesellschaften „Verband Unabhängiger Heilpraktiker“ und „Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologischer Berater“. Die Fachgesellschaften bieten ihren Mitgliedern den Service, Fragen zu stellen, die Dr. Stebner mit ersten Informationen beantwortet. In der CO.med fassen wir die interessantesten Fragen und Antworten zusammen.

Kostenerstattung manueller Therapie durch Beihilfestellen

Ich bin Heilpraktikerin und behandle häufig mit Osteopathie. Bei einem Patienten habe ich eine Analogziffer nach dem GebüH über Osteopathie der Wirbelsäule abgerechnet. Der Patient teilt mir jetzt mit, er habe von der Beihilfestelle keine Kostenerstattung bekommen, weil diese Leistung als Analogbewertung nicht vorgesehen sei. Die Beihilfestelle beruft sich auf § 7 Abs. 1 Beihilfeverordnung in Bayern und auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 10. November 2016. Ist die Ablehnung der Kostenerstattung korrekt und wäre es künftig geschickter, die Analogabrechnung als Craniosacrale Therapie der Wirbelsäule zu bezeichnen?

Vorsicht ist geboten bei Analogabrechnungen mit einer geschönten Darstellung der tatsächlich erfolgten Therapie, wenn diese so gefertigt wird, damit eine Kostenerstattung erfolgt. Es könnte schnell der Vorwurf des Abrechnungsbetruges (§ 263 StGB; www.gesetze-im-internet.de) entstehen. Halten Sie sich bitte streng an die Vorgaben für eine Analogabrechnung und lehnen manipulierende Wünsche kategorisch zu Ihrer eigenen Sicherheit ab. Das GebüH enthält nur eine rudimentäre Vorschrift zur Analogabrechnung, weshalb Sie sich am besten an § 6 Abs. 2 GOÄ und § 12 Abs. 4 GOÄ orientieren. Die Osteopathie-Behandlung der Wirbelsäule kann analog nach Nr. 34.2 GebüH abgerechnet werden. Beim Kostenträger ist zu entscheiden, ob die Leistung den Anforderungen der Kostenerstattung entspricht oder nicht.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Bayerische Beihilfeverordnung sind Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach medizinisch notwendig sind. Im Fall Ihres Patienten meint die Beihilfefestsetzungsstelle offensichtlich, die medizinische Notwendigkeit der osteopathischen Behandlung liege nicht vor. Wenn der Sachbearbeiter meint, die medizinische Notwendigkeit entfalle bereits, weil eine Analogabrechnung vorliege, hält das einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Die medizinische Notwendigkeit der Heilbehandlung ist unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung. Gewissermaßen können zwei Ebenen unterschieden werden, die nacheinander folgen, nämlich zunächst die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Heilbehandlung und dann folgend die Korrektheit der Abrechnung. Die Analogabrechnung osteopathischer Leistungen nach dem GebüH ist korrekt, wenn hierfür keine eigene Abrechnungsziffer im Katalog vorgesehen ist, so wie bei der Osteopathie-Behandlung der Wirbelsäule. Gegen einen ablehnenden Bescheid der Beihilfefestsetzungsstelle sollte Ihr Patient Widerspruch einlegen.

Wann muss ich spätestens meine Rechnung schreiben?

Ich bin Heilpraktiker für Psychotherapie. Gibt es eine zeitliche Begrenzung, bis wann ich meine Rechnungen über die Therapiesitzungen ausstellen muss?

Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, nach der die Leistungen, die im Rahmen des Behandlungsvertrages nach § 630a BGB (www.gesetze-im-internet.de) erbracht worden sind, abgerechnet werden müssen, existiert nicht. Die von Ihnen zu beachtende zeitliche Grenze ist deshalb die Verjährung. Ist die Verjährung eingetreten, kann der Patient den Rechnungsbetrag überweisen, er muss es jedoch nicht. Will der Patient nicht überweisen, beruft er sich auf die Verjährung. Für Heilpraktikerhonorare gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils am Schluss des Jahres, in dem der Honoraranspruch entstanden ist. Der Honoraranspruch entsteht mit Abschluss der Behandlung. Bei

einer Behandlung im Jahr 2018 beginnt die Verjährung am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2021, 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Rechnung spätestens bei Ihrem Patienten eingehen.

Sachkundenachweis von Heilpraktikern nach der Infektionshygieneverordnung

Ich lese alles Mögliche, auch sich widersprechende Informationen über Anforderungen an Heilpraktiker nach einer Hygieneverordnung. Bitte bringen Sie Licht in das Dunkel.

Sie sprechen die Infektionshygieneverordnung des Landes Hessen an, wonach ein Sachkundenachweis von Heilpraktikern zu erbringen ist. Die Sachkunde kann durch erfolgreich besuchte Kurse an einer Heilpraktikerschule nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Sachkunde auch durch anerkannte Kurse (z. B. bei der Industrie- und Handelskammer) außerhalb von Heilpraktikerschulen erworben werden kann. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls dort.

Nach dem Erlass der Landesregierung zur Infektionshygieneverordnung von Juli 2018 können Heilpraktiker, die durch eine vorhergehende Berufsausbildung sachkundig im Sinne der Infektionshygieneverordnung sind, durch Vorlage von Dokumenten über die Berufsausbildung die Sachkunde nachweisen. Das Prüfungszeugnis ist ausreichend, wenn eine staatliche Ausbildungsverordnung vorliegt, wie das beispielsweise für die Krankenpflegeberufe der Fall ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte ergeben sich aus der Verordnung. Sollte die Sachkunde bei einem bereits praktizierenden, invasiv tätigen Heilpraktiker nicht in der vorgeschriebenen Weise nachweisbar sein, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt, ob noch Fortbildungen zum Erwerb der Sachkunde erworben werden müssen. ■

Dr. jur. Frank A. Stebner

Fachanwalt für Medizinrecht
www.drstebner.de